

Es ist lange her, als ich noch Zeit hatte, aus „Notteck und Welcker“ mir einige solche Kenntnisse zu verschaffen, möglicher Weise ist auch dieses Lexikon jetzt nicht mehr das maßgebende; aber ich habe geglaubt, daß hierüber die sächsische Verfassung doch für uns das Maßgebende sein müßte. Meine Herren! In unserer Verfassung stehen allerdings Bestimmungen in § 41 über die Verantwortlichkeit der Minister, in § 43, daß alle Verfügungen von denselben contrasignirt werden müssen, in §§ 97, 98, 99, 100 über die Thätigkeit der Stände im Finanzwesen des Staates; aber, meine Herren, von einer Oberrechnungskammer steht darin Nichts.

Nun sagt die Majorität weiter: die Oberrechnungskammer kann ihren Zweck, die Controle über den gesamten Staatshaushalt, nicht vollständig und sicher erreichen, so lange sie der gesetzlichen, ihre Unabhängigkeit nach allen Richtungen hin garantirenden Grundlage entbehrt. Meine Herren! Unabhängig nach allen Richtungen hin! Nun bitte ich, einmal den Fall zu überlegen. Sie führen die Oberrechnungskammer dergestalt ein; an ihrer Spitze steht ein aggressiv vorgehender Mann — denn, meine Herren, die menschliche Natur ist ja dazu angethan, sich leicht mehr anzumassen, als sich zurückzuziehen, und solche Männer können auch einmal in der Oberrechnungskammer sein —, welcher die gesetzlichen Bestimmungen extensiv auslegt, in Conflict mit den Ministerien kommt, klagt, die Chefs derselben haben sich seinen Anordnungen nicht unterworfen, und zwar bei der Krone, weil nach der Deputationsmajorität der Oberrechnungskammerpräsident dieser allein verantwortlich sein soll, — ja, meine Herren, was will die Krone dann anfangen? einerseits den unabsehbaren Oberrechnungskammerpräsidenten, andererseits die angeklagten, aber verantwortlichen Minister? Es wird nichts Anderes erfolgen können, entweder die Minister gehen oder die ganze Maschine steht still.

Wenn die Oberrechnungskammer, wie man andererseits früher hat auch ausführen wollen, nur allein den Ständen verantwortlich sein sollte, dann, meine Herren, würden wir, die Stände, regieren; wir werden nicht bloß berathen, wie es laut der Verfassungsurkunde unsere Aufgabe ist.

In dem Ausdruck „Cassenverwaltung“ ist überhaupt schon durch den Wortlaut ausgesprochen: es ist eine Verwaltung und diese ist nicht durch einen gesetzgeberischen Act ganz fest zu regeln. Das werfe ich dem letzten Antrage vor, wo gesagt ist, es solle das ganze Formale des Rechnungswesens durch die Gesetzgebung festgestellt werden. Meine Herren! Es lassen sich hier wohl einige Principien, wie in der Rechtspflege durch Gesetz feststellen; die Grenze aber zwischen Gesetzgebung und Verwaltung ist ja so schwierig zu

finden und hier um so schwieriger, weil bei Verwaltung der Cassen nur auf einzelne gesetzliche Grundsätze, nicht aber in der Einzelausführung gefußt werden könnte. Jeder mag einmal seine eigenen Verhältnisse ins Auge fassen, er wird sich dann sagen müssen: es kann bei den meisten Cassengeschäften nur von Fall zu Fall geurtheilt werden.

Nun wird eingehalten: ja, in Preußen ist die Oberrechnungskammer, wie angestrebt, eingerichtet, auch im deutschen Reiche. Meine Herren! Vergessen wir doch nicht, daß in Preußen die Oberrechnungskammer zu einer Zeit errichtet wurde, als noch der Absolutismus herrschte, und daß es ein sehr anerkennenswerther Act war von einem absoluten Herrscher, die Oberrechnungskammer dort einzuführen. Die Verhältnisse sind dann dort in das constitutionelle Leben übertragen worden. In Sachsen ist das constitutionelle Leben älter, als in Preußen; wir haben uns früher gut befunden, wir werden die jetzige Art und Weise ausbilden und insofern glaube ich, wir kommen jetzt auch ohne gesetzliche Regelung der Oberrechnungskammer fort; wenn wir sonst zweckmäßig vorgehen, so wird es nicht auf den stricten Buchstaben des Gesetzes ankommen. Wie der Geist in der ganzen eingerichteten Maschine arbeitet, das ist die Hauptsache. Das Gesetz allein thut es nicht, und darum möchte ich, nachdem wir nun zu einer Einrichtung gekommen, nicht noch einmal störend eingreifen in diese Maschine und sie ruhig fortarbeiten lassen.

Ebenso, wie schon gesagt, erklären der Herr Abg. Bunde und ich uns gegen den Antrag auf der letzten Seite des Berichtes, daß das ganze Rechnungswesen durch Gesetz geregelt werden soll. Alles, was durch Gesetz geregelt werden soll, haben wir jetzt eben schon geregelt. Warum noch nachträglich ein Gesetz machen? Ich glaube doch, meine Herren, Gesetze haben wir schon viel zu viel gemacht, warum wollen wir nun nicht ruhig eine Institution fortgewähren und sie bezeugen lassen, daß es auch so fort gehen wird, wie bisher, wo wir schon ganz gewaltig vorwärts gekommen sind?

Den finanziellen Punkt berühre ich nicht; aber ich habe noch nie bei uns erlebt, daß durch eine neue Organisation Ersparnisse gemacht worden sind. Hier wird dasselbe der Fall sein; es werden bedeutende Mehropfer gebracht werden müssen und das fällt mit in die Waagschale.

Ich bitte die geehrte Kammer, die Anträge abzulehnen. Wir kommen sicher zu demselben Resultat, wenn wir die Thätigkeit des Organes ferner überwachen, wie es auch bis jetzt schon durch die Rechnungsschaftsdeputation, ebenso auch durch die Finanzdeputation geschehen ist.

Referent der Majorität Dr. Minckwitz: Meine